

# Regelungen zum Schulbetrieb

## Geltungsbereich

Die hier formulierten Regelungen gelten auf dem Schulgelände, das die Pausenhöfe, die Parkplätze und das Schulgebäude sowie die Sportanlagen umfasst.

## Allgemeine Regelungen

- An der Herderschule gelten folgende Unterrichtszeiten:

1.	Stunde	07.50 – 08.35 Uhr
2.	Stunde	08.35 – 09.20 Uhr
3.	Stunde	09.35 – 10.20 Uhr
4.	Stunde	10.20 – 11.05 Uhr
5.	Stunde	11.20 – 12.05 Uhr
6.	Stunde	12.05 – 12.50 Uhr
7.	Stunde	13.20 – 14.05 Uhr
8.	Stunde	14.05 – 14.50 Uhr
9.	Stunde	15.00 – 15.45 Uhr
10.	Stunde	15.45 – 16.30 Uhr
11.	Stunde	16.30 – 17.15 Uhr
12.	Stunde	17.15 – 18.00 Uhr

Es ist zu gewährleisten, dass der Unterricht pünktlich begonnen und beendet wird.

- Die Schulgebäude sowie die Containeranlagen dürfen morgens vor Unterrichtsbeginn frühestens um 07.40 Uhr betreten werden. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich entweder auf den Pausenhöfen, in der Mensa oder im Infobereich aufzuhalten.
- Das Schulgelände darf aus Gründen der Sicherheit und des Versicherungsschutzes während der Unterrichtszeit von Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 10 nur nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten verlassen werden.
- Wenn 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn die für den Unterricht zuständige Lehrkraft bzw. Aufsichtsperson noch nicht eingetroffen ist, sind die Schülerinnen und Schüler dazu verpflichtet, dies in der Organisation zu melden. Währenddessen wartet die gesamte Lerngruppe auf Anweisung, ohne den Unterricht anderer Klassen bzw. Kurse zu stören.
- Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.
- Der Konsum von Alkohol ist auf dem Schulgelände und im Rahmen von Schulveranstaltungen verboten.
- Sämtliche elektronische Kleingeräte sind auf dem Schulgelände stummzuschalten und in der Schultasche aufzubewahren. Eine Nutzung erfolgt erst nach ausdrücklicher Aufforderung bzw. Genehmigung durch eine Lehrkraft. Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe besteht die Möglichkeit, in ausgewiesenen Bereichen und unter Einhaltung festgelegter Bedingungen Mobiltelefone und sonstige elektronische Kleingeräte in den Pausen sowie in unterrichtsfreien Zeiten zu nutzen. Näheres dazu regelt die Vereinbarung zum Umgang mit mobilen Endgeräten in der jeweils gültigen Fassung.
- Kaugummikauen ist während des Unterrichtes untersagt. Zum Essen und Trinken sind primär die Pausen und andere unterrichtsfreie Zeiten da. Sonstige Regelungen im Hinblick auf den Konsum von Speisen und Getränken während der Unterrichtszeit treffen die Schülerinnen und Schüler mit der jeweiligen Lehrkraft.
- Das Mitführen von Waffen in der Schule ist verboten. Als Waffen gelten alle Gegenstände, die dazu bestimmt oder geeignet sind, andere zu bedrohen oder zu verletzen.

## **Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände**

Alle Einrichtungen der Schule, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude, sind sauber zu halten und schonend zu behandeln. Kommt es zu Schäden, müssen diese umgehend beim Hausmeister oder der Schulleitung gemeldet werden.

### **Klassen- und Fachräume**

- Fachräume dürfen von den Schülerinnen und Schülern erst betreten werden, wenn die zuständige Aufsichtsperson bzw. Lehrkraft anwesend ist. In diesen Räumen darf grundsätzlich nicht gegessen und getrunken werden.
- An Vor- bzw. Einrichtungen, die den IT-Bereich betreffen, dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Nutzung der Computer sowie der Präsentationstechnik ist den Schülerinnen und Schülern nur unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet.
- Bei auftretenden technischen Problemen, die die mediale Ausstattung betreffen, ist unverzüglich der verantwortliche IT-Beauftragte per Mail zu informieren.

### **Schulhöfe**

- In den großen Pausen sind (vorbehaltlich einzelner Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe) die Klassenräume und Flure zu verlassen und die Schulhöfe aufzusuchen. Bei schlechtem Wetter stehen als Aufenthaltsorte die Mensa und der Infobereich zur Verfügung.
- Bewegungsspiele auf den Schulhöfen werden ausdrücklich befürwortet. Bei Ballspielen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Softbälle zum Einsatz kommen. Bei allen Aktivitäten ist die Rücksichtnahme auf andere Nutzer der Schulhöfe oberstes Gebot.
- In Freistunden dürfen die Schulhöfe grundsätzlich genutzt werden, allerdings ist zu gewährleisten, dass der Unterricht anderer Lerngruppen nicht gestört wird.
- Aktivitäten, die andere Schülerinnen und Schüler gefährden können, sind zu unterlassen. Dies gilt in den Wintermonaten insbesondere für das Werfen von Schneebällen.
- Das Befahren der Schulhöfe mit Fahrzeugen ist untersagt. Geparkt werden darf ausschließlich innerhalb der vorgegebenen Parkflächen. Die Feuerwehrezufahrten sind unbedingt freizuhalten.

### **Mensa**

- Die Mensa steht allen Mitgliedern der Schulgemeinde als Aufenthaltsort von 7.00 Uhr bis zum offiziellen Ende des Unterrichtstages zur Verfügung.
- Die Nutzung verpflichtet zu angemessenem und rücksichtsvollem Verhalten. Lärm ist zu vermeiden und vor allem in der Mittagspause sollte jeder die Möglichkeit haben, seine Mahlzeit in ruhiger Atmosphäre einnehmen zu können.
- Da die Mensa ein Ort ist, bei dem es vor allem um den Konsum von Speisen und Getränken geht, muss jeder darauf achten, dass er seinen Platz sauber und ordentlich verlässt.
- Den Anweisungen des Mensapersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten.

### **Bibliothek**

- Die Herderschule verfügt über eine Präsenz- und Ausleihbibliothek, die mit mehreren Computerarbeitsplätzen ausgestattet ist. Sie dient in Teilen als Aufenthaltsort, soll aber vor allem den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben zu lesen oder unterrichtsbezogene Arbeitsaufträge zu erledigen.

- Die Bibliothek verfügt über eine eigene Nutzungsordnung, die zu beachten ist. Alle Schülerinnen und Schüler müssen den Anweisungen des Bibliothekspersonals und der dort tätigen Lehrkräfte Folge leisten.
- In der Bibliothek ist Lärm zu vermeiden. Vor allem im Stillarbeitsraum darf niemand am konzentrierten Arbeiten gehindert werden.
- Die bereitgestellten Computer sind mit Vorsicht zu behandeln und dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht mutwillig beeinträchtigt werden. Störungen sind dem Bibliothekspersonal umgehend zu melden.
- Alle Unterrichtsmaterialien und Bücher, die in der Bibliothek ausgeliehen werden, sind pfleglich zu behandeln und müssen in einem einwandfreien Zustand sowie nach Ablauf der gewährten Leihfrist pünktlich zurückgegeben werden. Über größere Mängel bzw. Beschädigungen ist umgehend das Bibliothekspersonal zu informieren. Für Schulbücher führt jeder Schüler / jede Schülerin ein individuelles Schadensprotokoll.

### **Lehrerzimmer / Verwaltungstrakt**

- Das Lehrerzimmer dient als Aufenthaltsort für Lehrkräfte. Es darf von Schülerinnen und Schülern nicht betreten werden.
- Der Flur vor dem Lehrerzimmer ist kein Aufenthaltsraum. Er muss für all diejenigen freigehalten werden, die das Sekretariat oder ein Mitglied der Schulleitung, der Pädagogischen Leitung, der Oberstufenleitung oder der Organisation aufsuchen möchten.
- Für Anliegen, die nicht persönlich geregelt werden müssen, sind als Kommunikationsweg vorrangig die dienstlichen Mailadressen der Lehrkräfte sowie die Postfächer in der Mensa zu nutzen.

### **Ordnung und Sauberkeit**

- Alle Mitglieder der Schulgemeinde zeigen sich für Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude verantwortlich.
- Müll wird ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.
- Für die Säuberung des Schulgeländes ist im wöchentlichen Wechsel jeweils eine Klasse der Stufen 5 – 10 verantwortlich. Die damit verbundenen Aufgaben sind gewissenhaft zu verrichten. Es erfolgt eine Kontrolle durch eine verantwortliche Lehrkraft, den Klassenlehrer / die Klassenlehrerin sowie den Hausmeister.
- Auch innerhalb der einzelnen Klassen werden wechselnde Ordnungsdienste eingerichtet, die im besonderen Maße dafür Sorge tragen, dass der Klassenraum bzw. der genutzte Unterrichtsraum in einem ordentlichen Zustand verlassen wird.
- Grundsätzlich sind alle Lerngruppen und somit jeder Einzelne dazu verpflichtet, beim Verlassen des Unterrichtsraumes darauf zu achten, dass Computer und Präsentationsmedien ausgeschaltet, die Tafel gewischt, die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und grobe Verschmutzungen sowohl auf den Tischen als auch auf dem Boden beseitigt wurden. Sobald alle Schülerinnen und Schüler den Raum verlassen haben, ist dieser abzuschließen.
- Die für einen Unterrichtsraum vorgesehene Tischordnung kann prinzipiell verändert werden, allerdings ist der ursprüngliche Zustand am Ende des Unterrichtes wiederherzustellen.
- Die Sanitärräume sind kein Aufenthaltsort. Sie werden nur für den Gang zur Toilette oder für das Waschen der Hände aufgesucht. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich dazu, nach der Nutzung sowohl die Räumlichkeiten als auch die Sanitäranlagen selbst in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen.

## Regelungen bei Krankheit und anderen Versäumnissen

- Kann ein Schüler / eine Schülerin der Sekundarstufe I die Schule nicht besuchen, so ist der Grund des Versäumnisses dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin innerhalb von drei Tagen vom Tag des Fehlens an gerechnet per E-Mail oder im Einzelfall dem Sekretariat telefonisch mitzuteilen. Darüber hinaus wird eine schriftliche Entschuldigung unter Angabe der Dauer der Fehlzeit innerhalb einer Woche nach Rückkehr in die Schule dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin vorgelegt.
- In der Oberstufe sollten die Klassenlehrer / Klassenlehrerinnen bzw. Tutoren / Tutorinnen bei längerer Abwesenheit vorab per E-Mail über den Grund des Fehlens informiert werden. Nach Rückkehr in die Schule sind die Schülerinnen und Schüler dazu verpflichtet, den Lehrkräften der einzelnen Kurse innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Fehlzeiten als unentschuldigt einzutragen.
- Entschuldigungen sollen in einem Entschuldigungsheft oder dem Schulplaner geführt werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auch in der Oberstufe zwingend erforderlich.
- Bei meldepflichtigen Krankheiten gelten die Regelungen des Schulhygieneplanes.
- Versäumt ein Schüler / eine Schülerin der Sekundarstufe I eine Klassenarbeit oder Lernkontrolle auf Grund von Krankheit, erfolgt die Festlegung eines Nachschreibetermins nach Maßgabe der zuständigen Lehrkraft. In der Oberstufe melden sich diejenigen, die krankheitsbedingt eine oder mehrere Klausuren nicht mitschreiben konnten, unverzüglich nach Rückkehr in die Schule beim Oberstufenleiter und informieren auch die betroffenen Fachlehrer bzw. Fachlehrerinnen. Mehr als ein schriftlicher Leistungsnachweis an einem Tag bzw. mehr als drei in einer Woche sollen dabei möglichst vermieden werden.
- Erkrankt oder verletzt sich ein Schüler / eine Schülerin im Verlauf des Schultages, so ist unmittelbar eine Lehrkraft zu informieren. Diese veranlasst ggf. die Konsultation des Schulsanitätsdiensts oder weitere Notfallmaßnahmen. Eine Entlassung aus dem Unterricht ist für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I nur mittels des entsprechenden Mitteilungsformulars im Schulplaner möglich. Die Information der Eltern erfolgt vor der Entlassung nach Hause durch das Sekretariat.
- Grundsätzlich besteht auch dann die Verpflichtung, eine Entschuldigung entsprechend der oben genannten Regularien einzureichen, wenn ein Schüler / eine Schülerin im Verlauf des Unterrichtes krankheitsbedingt entlassen wurde.
- Beurlaubungen vom Unterricht müssen schriftlich beim Klassenlehrer / bei der Klassenlehrerin bzw. beim Tutor / bei der Tutorin beantragt werden. Handelt es sich um einzelne Stunden, liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung bei den betroffenen Fachlehrern. Beurlaubungen für einen Zeitraum von bis zu zwei Tagen können durch die Klassenleitungen bzw. durch die Tutoren genehmigt werden. Bei mehr als zwei Tagen ist die Zustimmung des Schulleiters erforderlich. Eine Beurlaubung unmittelbar vor und / oder nach den Ferien wird nur in dringenden Fällen gestattet. Der Antrag hierzu muss drei Wochen vorher schriftlich an die Schulleitung gestellt werden.
- Von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht kann ein Schüler / eine Schülerin nur aus Krankheitsgründen befreit werden. Dem diesbezüglichen Antrag, der an die Sportlehrkraft zu richten ist, muss ein ärztliches Attest beigefügt werden. Die Befreiung für bis zu vier Wochen spricht der Fachlehrer / die Fachlehrerin, für weitere zwei Monate der Schulleiter aus. Ist die Teilnahme nach drei Monaten immer noch nicht möglich, kann ein amtsärztliches Attest eingefordert werden. In der Regel müssen Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht prinzipiell besuchen können, auch im Sportunterricht anwesend sein, selbst wenn es ihnen nicht möglich ist, an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen.
- Bei Unterrichtsversäumnissen liegt es in der Pflicht der Schülerinnen und Schüler, sich um das Nacharbeiten des versäumten Stoffes möglichst zeitnah zu bemühen. Lehrkräfte stellen dazu nach Möglichkeit die ausgeteilten Arbeitsmittel und sonstige Hilfen in geeigneter Weise zur Verfügung.